



Die Gastronomie

Kurzinfo

Entgelt für die Benutzung von Toilettenanlagen

1. Ausgangslage

Aus Anlass eines zivilrechtlichen Verfahrens zwischen dem Autobahnbetreiber Asfinag und dem Tankstellenpächter Eni wurde in den Medien das Thema „Entgelt für Toilettenbenutzung“ aufgegriffen.

In diesem Verfahren ging es darum, dass sich der Pächter im Pachtvertrag gegenüber dem Autobahnbetreiber Asfinag dazu verpflichtet hatte, einen kostenlosen Zugang zu den Toilettenanlagen für alle zu gewähren.

Klagsgegenständlich war, dass trotz dieser Verpflichtung vom Pächter „freiwillige Spenden“ gefordert wurden. Das Gericht (OLG Wien) hat nun festgestellt, dass dies nicht zulässig ist, weil das Aufstellen eines Spendenkörbchens jedenfalls dann einen psychologischen Zwang darstellt, wenn das Reinigungspersonal gleichzeitig anwesend ist.

2. Grundsätzliches zur Benützung von Toiletten in Gastronomiebetrieben

- Kein Gastwirt ist gesetzlich verpflichtet, **Passanten ohne Konsumation** die Benutzung der WC Anlagen zu gestatten. Grundsätzlich kann die Benutzung verweigert werden (Hausrecht), oder eine Benützungsgebühr verlangt werden.
- Bei **Gästen** ist die Benutzung nach gängiger Praxis kostenfrei. Eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung dazu gibt es jedoch nicht.

Rückfragehinweis:

Fachverband Gastronomie
Wiedner Hauptstraße 63
Dr. Thomas Wolf
1045 Wien
Tel: 05 90 900 - 3560
Fax: 01/505 13 12
gastronomie@wko.at
www.gastronomieverband.at